




Skiverband Bayerwald 

Drohnen

zusammengestellt von
Walter Schwarz

www.skiverband-bayerwald.de

Skiverband Bayerwald 



www.skiverband-bayerwald.de




Definition

Skiverband Bayerwald

Drohnen sind
so genannte unbemannte Flugobjekte – nicht zu
verwechseln mit den gefürchteten UFOs (unbekannte
Flugobjekte).

Drohnen können sowohl autonom / automatisiert
fliegende Flugobjekte, als auch von Menschenhand
gesteuerte Flugzeuge sein


www.skiverband-bayerwald.de

Skiverband Bayerwald 

Kennzeichnungspflicht

- Bei mehr als 0,25 kg Startmasse
- Ab 01.10.2017 verpflichtend
- An sichtbarer Stelle Name, Adresse auf dauerhafter und feuerfester Plakette


www.skiverband-bayerwald.de

Skiverband Bayerwald 

Kenntnisnachweis

- Bei mehr als 2 kg Startmasse
- Ab 01.10.2017 verpflichtend
- An sichtbarer Stelle Name, Adresse auf dauerhafter und feuerfester Plakette
- Außerhalb von Modellflugplätzen
- Ausgestellt von einer vom LBA anerkannten Stelle (ab 16 Jahren) oder von einem Luftsportverband
- Auf Aufforderung vorzeigen

www.skiverband-bayerwald.de


Skiverband Bayerwald

Aufstiegserlaubnis

- Bei mehr als 5 kg Startmasse
- An sichtbarer Stelle Name, Adresse auf dauerhafter und feuerfester Plakette
- Kenntnissnachweis ausgestellt von einer vom LBA anerkannten Stelle (ab 16 Jahren) oder von einem Luftsportverband
- Auf Aufforderung vorzeigen
- Erlaubnis der Landesluftfahrtbehörde (Luftamt Nord- bzw. Südbayern)
- Bisher ausgestellte Allgemeinerlaubnis bleibt bestehen

www.skiverband-bayerwald.de


Skiverband Bayerwald

Allgemeine Verbote

- Flughöhen über 100m Höhe
 - über 100m Ausnahmeerlaubnis erforderlich → gewichtsunabhängig
- Außerhalb der Sichtweise des Steuerers
 - man kann das Flugobjekt nicht mehr mit bloßem Auge sehen
- Über und in einem Abstand von 100m von Menschenansammlungen
 - **als Menschenansammlung gilt ein Personenkreis ab 12 Personen**
- Katastrophengebieten, Unglücksorten, anderen Einsatzorten von Behörden, Industrieanlagen, Krankenhäusern (mit Hubschrauberlandeplatz: 1,5 km Umkreis)
- Über und in einem Abstand von 100m von z.B: JVAen, militärischen Anlagen, Grundstücken von Bundes- bzw. Landesbehörden – Ausnahme der Betreiber/Behörde hat zugestimmt
- Über Wohngrundstücken
- Naturschutzgebieten
- Kontrollzonen von Flughäfen – 1,5 km Umkreis

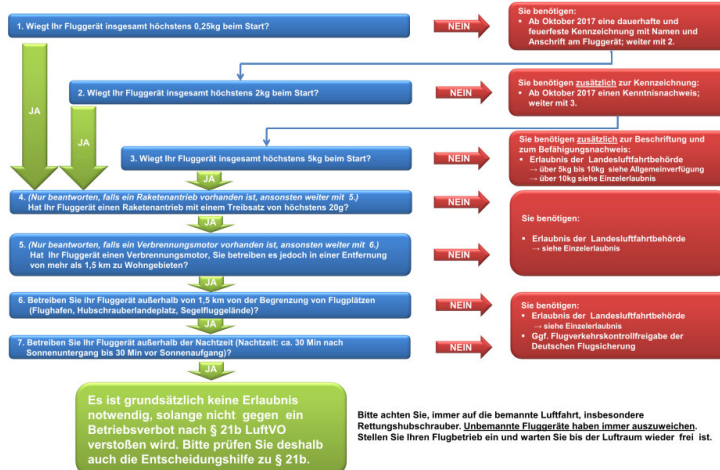
www.skiverband-bayerwald.de



Weitere Hinweise

- Bemannten Luftfahrzeugen muss immer ausgewichen werden
- Abwerfen von Gegenständen verboten
- Haftpflichtversicherungspflicht
 - Privathaftpflichtversicherung reicht nicht aus
- Besondere Strafvorschriften wie BNatSchG, KUG, Lärmverordnungen usw.
- Keine Gefahr für öffentliche Sicherheit und Ordnung
- Genehmigung zum Betreten von Grundstücken bei Start- und Landungen (Hausfriedensbruch)

Skiv Entscheidungshilfe zur Erlaubnispflicht nach § 21a Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) für Steuerer von unbemannten Luftfahrtssystemen und Flugmodellen



Entscheidungshilfe zu Betriebsverboten nach § 21b Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) für Steuerer von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen

Hinweis: Eine Ausnahme vom Betriebsverbot durch die Luftfahrtbehörde wird derzeit nur restriktiv erteilt!

1. Wird das Fluggerät unterhalb einer Flughöhe von 100m betrieben?

JA → 2. (Nur beantworten, wenn Sie das Fluggerät innerhalb einer Kontrollzone betreiben, ansonsten weiter mit 2.)
NEIN → 1a. Wird das Fluggerät auf einem Modellfluggelände betrieben?

1a. JA → 1b. Ist Ihr Fluggerät kein Multicopter und haben Sie einen Kenntnisnachweis i.S. des § 21a Abs. 4 Satz 3 Nr. 1-3 Luft VO?
NEIN → Sie benötigen:
• Ausnahme vom Betriebsverbot
• Ggf. Flugverkehrskontrollfreigabe der Deutschen Flugsicherung

1b. JA → 2.

2. Wird das Fluggerät unterhalb einer Flughöhe von 50m in der Kontrollzone betrieben?

JA → 3. Das Fluggerät wird nicht über oder in einem seitlichen Abstand > 100m zu Industrieanlagen, Kraftwerken, Gefährdungen, Kasernen, Konsulaten, Botschaften, Oberste/Oberste Bundes- und Landesbehörden, Liegenschaften der Polizei und Verfassungsbehörden, Autobahnen, Bundesstraßen, Bundeswasserstraßen, Behnslagen betrieben?
JA → 3a. Hat die zuständige Stelle/Behörde dem Betrieb zugestimmt?
NEIN → Sie benötigen:
• Ausnahme vom Betriebsverbot
• Flugverkehrskontrollfreigabe der Deutschen Flugsicherung

3a. JA → 4a. Das Fluggerät wird nicht über Wohngrundstücken betrieben?
JA → 4a. Hat der zuständige Eigentümer/Nutzungsberechtigte zugestimmt?
NEIN → Sie benötigen:
• Ausnahme vom Betriebsverbot

4a. JA → 5. Das Fluggerät wird außerhalb von Naturschutzgebieten, Nationalparks und Gebieten im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 und 7 des Bundesnaturschutzgesetzes betrieben?
JA → 5a. Ist der Betrieb im betreffenden Gebiet nach landesrechtlichen Naturschutzbestimmungen gestattet?
NEIN → Sie benötigen:
• Ausnahme vom Betriebsverbot

5a. JA → 6. Wird das Fluggerät in Sichtweite des Steuerers betrieben?
JA → 7. Wird das Fluggerät nicht über oder in einem seitlichen Abstand > 100m von Menschenansammlungen, Unglücksorten, Einsatzorten betrieben?
JA → **ACHTUNG:** Der Betrieb über und in einem seitlichen Abstand von 100m von Krankenhäusern sowie der Transport von Explosivstoffen sind grundsätzlich verboten!

NEIN → Sie benötigen:
• Ausnahme vom Betriebsverbot

Sie benötigen:
• Ausnahme vom Betriebsverbot

Bitte achten Sie, immer auf die bemannte Luftfahrt, insbesondere Rettungshubschrauber. Unbemannte Fluggeräte haben immer auszuweichen. Stellen Sie Ihren Flugbetrieb ein und warten Sie bis der Luftraum wieder frei ist.

Revision: 0 Stand: Mai 2017

www.skiverband-bayernwald.de

Die neue Drohnen-Verordnung

ERLAUBNISPFLICHT **KENNTNISNACHWEIS**
gewichtsunabhängig

Ab 100 m Flughöhe
Unter 100 m gelten für Drohnen und Modellflugzeuge die gleichen Regeln

KENNZEICHNUNGSPFLICHT **KENNTNISNACHWEIS** **ERLAUBNISPFLICHT**

Generell dürfen Flugobjekte nur in Sichtweite geflogen werden

ab 0,25 kg ab 2 kg ab 5 kg

Quelle: BMVI

FLUGVERBOT

Verfassungsorgane, Bundes- oder Landesbehörden

Kontrollzonen von Flugplätzen

Industrieanlagen

Wohngrundstücke

Naturschutzgebiete

Menschenansammlungen

Einsatzorte der Polizei und Rettungskräfte

- 1 Kennzeichnungspflicht: Ab 0,25 kg muss eine Plakette mit Namen und Adresse des Eigentümers angebracht werden – auch auf Modellfluggeländen. Weitere Überflugverbotsbereiche siehe: www.bmvi.de/drohnen.
- 2 Kenntnisnachweis: Ab 2,0 kg müssen besondere Kenntnisse nachgewiesen werden.
- 3 Erlaubnispflicht: Ab 5,0 kg wird eine spezielle Erlaubnis der Landesluftfahrtbehörde benötigt.
- 4 Ab 100 m: In dieser Höhe dürfen Drohnen nur fliegen, wenn eine behördliche Ausnahmeerlaubnis eingeholt wurde. Bei Modellflugzeugen müssen lediglich besondere Kenntnisse nachgewiesen werden.

www.skiverband-bayernwald.de